



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.09.2021

Exklusion in der Pandemie

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Pandemie waren im vergangenen Jahr deutlich mehr Menschen von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit betroffen. Der damit verbundene erhöhte Beratungsbedarf im Bereich der Sozialleistungen wurde jedoch nicht ausreichend aufgefangen, da die - durch Kontakteinschränkungen bedingt - verminderte Erreichbarkeit von Behörden die behördlichen Angebote stark einschränkte. Gleichwohl bot und bietet die Digitalisierung hier große Chancen.

Die Zugänglichkeit von Behörden im Fall existenziell sichernder Leistungen und Angebote muss weiterhin gewährleistet werden, insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen. Digitale Angebote können bei Sprachbarrieren oder technischer Bildungsferne zu einer unüberwindbaren Herausforderung werden. Bei dem Ausbau digitaler Angebote ist daher zugleich auch immer die Zugänglichkeit zu diesen sicherzustellen. Die alleinige Aufrechterhaltung von Strukturen, wie es während der Corona-Pandemie im vergangenen Jahr und in Teilen bis heute der Fall ist, reicht nicht aus, wie Erfahrungsberichte der Klienten und Klientinnen sowie der Sozialverbände zeigen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Sicherstellung behördlicher Angebote sowie die Behörden-erreichbarkeit während der COVID-19-Pandemie, auch im Fall von Arbeitsagenturen und Jobcentern?

Die Behörden haben während der COVID-19-Pandemie vor der Herausforderung gestanden, die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger unter Berücksichtigung der Vorgaben des Infektionsschutzes zur Bekämpfung der Pandemie sicherzustellen. Diesem Auftrag sind die Behörden insgesamt gerecht geworden.

Frage 2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Zugang zu behördlichen Angeboten und die Behörden-erreichbarkeit im Angesicht des gesteigerten Beratungsbedarfs sicherzustellen?

Die Landesregierung stand mit den betroffenen Sozialbehörden und den Sozialverbänden in engem Austausch, um gemeinsam einen Weg zu finden, wie unter Berücksichtigung der besonderen Situationen vor Ort die Erreichbarkeit der Behörden sichergestellt werden kann. In stetem Austausch mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit wurden die Möglichkeiten der Kommunalen Jobcenter, der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sowie der Arbeitsagenturen abgestimmt. Für die Kommunalen Jobcenter wurden seitens der Landesregierung regelmäßige Austauschtreffen sowohl auf Leitungs- als auch auf Fachebene eingerichtet.

Frage 3. Sind der Landesregierung Berichte der Sozialverbände, welche aufgrund fehlender behördlicher Erreichbarkeit entsprechende Dienstleistungen wahrnehmen mussten, bekannt?

Derartige Berichte sind der Landesregierung bekannt. Auf Nachfrage konnten diese jedoch von den Sozialverbänden nicht verifiziert werden.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Sozialverbände seit Beginn der Covid-19 Pandemie vermehrt behördliche Aufgaben übernehmen, statt ihrer originären Arbeit nachzugehen?

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierungen die Auswirkungen von der eingeschränkten Erreichbarkeit der Behörden auf die Leistungs- sowie Hilfeempfängerinnen/-empfängern?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sowohl die Leistungs- und Hilfeempfangserinnen/-empfänger als auch die leistungserbringenden Stellen vor große Herausforderungen gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik eine derartige Pandemie zu bewältigen war.

Hier ist ein Ausgleich der völlig entgegenstehenden Interessen wie Erreichbarkeit von Behörden versus Maßnahmen zum Infektionsschutz und zur Pandemieeindämmung schwierig. Nach Einschätzung der Hessischen Landesregierung ist es den Behörden vor Ort im Verlauf der Pandemie sukzessive gelungen, ihr Leistungsangebot, teilweise auf neuen Kommunikationswegen, (wieder) zur Verfügung zu stellen.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt die Kontaktaufnahme zwischen Leistungsbeziehenden und Behörde vor Ort erschwert war.

Frage 6. Wie sind Kosten für die digitale Teilhabe (WLAN-Zugang, Soft- und Hardware) aktuell in den Sozial- und Arbeitslosenleistungen berücksichtigt?

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Berücksichtigung von Kosten für digitale Teilhabe in den Sozial- und Arbeitslosenleistungen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 23. September 2020 werden die Ausgaben für den Kauf von Kommunikationsgeräten sowie die Ausgaben für Kommunikationsdienstleistungen (Internet etc.) vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Erstmals wurden seit der Neufassung des RBEG zum 1. Januar 2021 auch die Kosten für Mobilfunk voll als regelbedarfsrelevant berücksichtigt, da die Verwendung von Handys heute als ein Bestandteil des Alltags und damit gesellschaftliche Realität gesehen wird. Der Gebrauch von Handys sei für die elektronische Kommunikation zur Nutzung von Festnetzanschlüssen für Telefon und Internet mit Flatrate-Tarifen auch ergänzend oder alternativ hinzugekommen. Damit treten neben den zu den bereits in der Vergangenheit als regelbedarfsrelevant berücksichtigten Verbrauchsausgaben in Form einer Flatrate für Festnetzanschlüsse für Telefon und Internet auch die auf Gebühren für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) oder Prepaid-Karten entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben (BT-Drucksache 19/22750, 29). Somit werden nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch die Kosten für Bedarfe der digitalen Teilnahme (Internet etc.) im Regelbedarf/Regelsatz des SGB XII sowie entsprechend im SGB II berücksichtigt. Mit der Neufassung des RBEG zum 1. Januar 2021 wurden die regelbedarfsrelevant berücksichtigten Kosten für Bedarfe der digitalen Teilhabe erhöht.

Darüber hinaus besteht bei Schülerinnen und Schülern im Einzelfall die Möglichkeit, die Ausstattung mit einem digitalen Endgerät als Mehrbedarf nach dem SGB II anzuerkennen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Geräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht benötigt und nicht anderweitig bereitgestellt werden.

Frage 8. Wie stellt die Landesregierung die digitale Teilhabe für benachteiligte Gruppen sicher?

Die Landesregierung weiß um die Wichtigkeit der digitalen Teilhabe benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, in deren Verlauf die Beratungen, Unterstützungen, Qualifizierungen und Coachings oftmals nur in digitaler oder hybrider Form stattfinden können, ist es wichtig, dass Menschen in die Lage versetzt werden, an digital vermittelten Unterstützungsprozessen und am digitalen Lernen teilhaben und digitale Kompetenzen erwerben zu können.

Es gehört zu den zentralen Zielen der Arbeitsmarktförderung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, die Digitalisierung der Arbeitswelt als Chancen- und Gestaltungsthema in den einzelnen Förderlinien zu verankern. Hierzu wurden bereits seit 2018 Modellprojekte zum digitalen Lernen im ESF-Programm „Impulse der Arbeitsmarktpolitik – Idea“ gefördert. Zudem wurden den 26 Hessischen Landkreisen und Kreisfreien Städten aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ in 2020 und 2021 jeweils 3 Mio. € zusätzlich für Digitalisierungsprojekte, insbesondere zum digitalen Lernen, zur Verfügung gestellt.

Bei der Konzeption der – aus dem Sondervermögen finanzierten – zusätzlichen Förderangebote „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ und „Brückenqualifizierung für Frauen“ hat die Hessische Arbeitsmarktförderung ebenfalls einen besonderen Schwerpunkt auf das digitale Lernen gelegt. Fast alle der für die ersten Förderrunde ausgewählten 64 Projekte (Gesamtförderung aktuell rund 16 Mio. €) greifen dieses Thema auf. In den nächsten Wochen wird ein zweiter Förderaufruf für beide Förderlinien erfolgen.

Aktuell läuft zudem das Auswahlverfahren zum Hessischen Förderaufrufs REACT-EU. Dieser ausdifferenzierte Förderaufruf zur Bewältigung unterschiedlicher negativer Auswirkungen der Corona-Pandemie für sozial benachteiligte Gruppen fokussiert im Rahmen eines seiner neun Interventionsansätze explizit auf die Herausforderung einer flächendeckenden Sicherstellung einer zuverlässigen und belastbaren digitalen Infrastruktur für alle Hessischen Bildungs- und Qualifizierungsträger der Benachteiligtenförderung (Hardware, Software, Netzwerk, Datenkapazität). Hierfür fördert das Land Hessen die Entwicklung und Umsetzung einer neu zu gründenden Regiestelle für digitale Endgeräte, Lernmedien und digitale Didaktik. Neben der Bereitstellung der technischen Infrastruktur wird eine Hauptaufgabe der Regiestelle auch in der Schulung und Weiterbildung des Trägerpersonals bestehen. Neben dem Umgang mit und der Nutzung der genannten Geräte und Tools soll auch die Entwicklung eigener digitaler Bildungsformate geschult werden. Bewährte Bildungsformate werden allen Trägern auf einer digitalen Plattform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind weitere teilnehmerorientierte Interventionsansätze von REACT-EU in Hessen auf die Förderung von Qualifizierungsprojekten mit dem Ziel des digitalen Kompetenzerwerbs ausgerichtet.

Aktuell hat das Thema "Digitales Lernen" durch die Kontaktbeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie einen besonderen Relevanzschub erfahren. Die Praxiserfahrung aus zahlreichen Projekten zeigt jedoch: Gerade für die Förderung von benachteiligten Personen bietet die Digitalisierung, wenn sie pädagogisch klug gehandhabt wird, ein besonderes Potenzial. Heterogene Lerngruppen können individuell angesprochen, Lerngeschwindigkeit und Bildungsinhalte können auf die einzelne Teilnehmende bzw. den einzelnen Teilnehmenden und ihre bzw. seine Fähigkeiten und Bedarfe zugeschnitten werden. Hinzu kommt, dass der Einsatz digitaler Medien einen zusätzlichen Motivationsschub auslösen kann.

Frage 9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sozial benachteiligte Menschen ohne Zugang zu Internet, Hard- und Software während der Covid-19 Pandemie trotzdem Zugang zu behördlichen Angeboten hatten und haben?

Da die Behörden vor Ort über die beste Expertise verfügen und am ehesten wissen, wie im Rahmen der lokalen Gegebenheiten der Behördenzugang am besten sichergestellt werden kann, hat die Landesregierung auf detaillierte Vorgaben verzichtet und die Landesverordnungen entsprechend weit gefasst.

Aus Sicht der Landesregierung hat sich dieses Vorgehen bewährt.

Wiesbaden, 12. Oktober 2021

In Vertretung:
Anne Janz